



POLIZEI
Hamburg

Aktuelle Information

zur

Gefahrgut- und Brandschutz-
Verordnung Hafen Hamburg

hier: Hinweise zur Anwendung der
§§ 15 + 16 GGBVOHH
Rauchen

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: +49 40 428 665 471
Fax: +49 40 427 999 087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
<http://www.polizei.hamburg.de>

Herausgegeben am 05.04.2013
Stand 02/2016

Auch nach Einführung der GGBVOHH am 01.04.2013 gibt es zu der Thematik „**Rauchen im Hamburger Hafen**¹“ immer wieder Nachfragen. Mit den folgenden Anwendungshinweisen möchten wir zu einem sicheren Handeln aller im Hamburger Hafen Beschäftigten beitragen.

Das Rauchen ist im Geltungsbereich der GGBVOHH grundsätzlich erlaubt.

Zur Abwendung einer Brandgefahr gibt es für sensible Bereiche des Hamburger Hafens allerdings eine Einschränkung dieser allgemeinen Erlaubnis.

In den folgenden Bereichen ist das Rauchen verboten:

1. auf einem Betriebsgelände, auf dem sich gefährliche Güter befinden, außerhalb von geschlossenen Sozial-, Büro- und Wohnräumen,
2. in den Tankschiffhäfen einschließlich angrenzender Böschungen oder Hochwasserschutzanlagen,
3. auf Wasserfahrzeugen
 - a) mit gefährlichen Gütern, ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstatträumen,
 - b) während des Bunkervorgangs innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern um Schlauchverbindungen und Gasaustrittsöffnungen,
 - c) in oder an Tanks sowie Rohrleitungssystemen, die entzündliche Gase und Flüssigkeiten enthalten können oder
 - d) in den Laderäumen, an offenen Ladeluken und in der Nähe von Decksladung, wenn in diesen Bereichen dadurch eine Entzündung der Ladung eintreten kann,
4. auf leeren und ungereinigten Tankschiffen, die
 - a) entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt von bis zu 100 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder
 - b) entzündbare Gaseals eine der letzten drei Ladungen befördert haben; ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstatträumen oder
5. innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern zu den in Nummer 3 Buchstaben a und b sowie Nummer 4 genannten Wasserfahrzeugen.

Die unter Nr.1 genannten Betriebe dürfen auf ihrem Betriebsgelände Raucherzonen einrichten, vorausgesetzt diese kollidieren örtlich nicht mit den übrigen Verbotszonen.

¹ Im Geltungsbereich der GGBVOHH